

Jobcenter Stadt Kassel



Kassel, 24. Februar 2020

Kassel, 02. Juni 2020

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.02.2020

Vorlage Nr. 101.18.1607

Anfrage: Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu „Sanktionen im SGB II“ und
Umsetzung durch das Jobcenter Stadt Kassel

Das BVerfG hat mit Urteil vom 05.11.2019 (1 BvL 7/19) die im SGBII für Pflichtverletzungen durch Leistungsbezieher*innen vorgesehenen Rechtsfolgen teilweise für verfassungswidrig erklärt.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie geht das Jobcenter nun mit mehrfachen Pflichtverletzungen um, die nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGBII) als Sanktion eine Kürzung des Regelbedarfs um 60 % bzw. den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge hätte?

Frage 2:

Wie geht das Jobcenter praktisch vor, wenn aufgrund einer Pflichtverletzung die Kürzung des Regelbedarfs um 30 % in Betracht kommt, aber dies nach dem o. g. Urteil nicht mehr schematisch eintreten darf?

Antwort zu den Fragen 1 + 2:

Das Jobcenter Stadt Kassel hat das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019, welches die gesetzlichen Regelungen im SGB II für Pflichtverletzungen als teilweise verfassungswidrig erklärt hat, schnell umgesetzt.

Sofern es bei Kundinnen und Kunden zu mehreren Pflichtverletzungen nach § 31 SGB Abs.1 Sätze 1-3 gekommen ist, erfolgt seit dem 05.11.2019 keine Leistungsminderung um 60 % bzw. der Entfall der Regelleistung. Die gesteigerten Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 SGB II finden keine Anwendung mehr. Gleiches gilt für mögliche zeitgleiche Pflichtverletzungen nach § 32 SGB II. In allen Fällen ist die Minderung auf 30 % der Regelleistung begrenzt.

In den Fällen, in denen es leider zu wiederholten oder auch gleichzeitigen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB Abs.1 Sätze 1-3 kommt, werden diese weiterhin festgestellt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 31a Abs. 1 SGB II behandelt, jedoch unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 05.11.2019 mit einer auf 30 % begrenzten Minderung der Regelleistung. Zusätzlich wird bei jeder Entscheidung über die Minderung der Regelleistung – unabhängig davon, ob es sich um eine erste oder eine wiederholte Pflichtverletzung handelt – eine Härtefall-Prüfung sowie eine Prüfung der künftigen Mitwirkung durchgeführt. Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte erfolgt keine Leistungsminderung.

Frage 3:

Wie wird die Regelung des § 31a Abs. 2 SGB II (= Regelung, die speziell den Personenkreis der Leistungsberechtigten unter 25 Jahre betrifft und bereits bei der ersten Pflichtverletzung den Wegfall des Regelbedarfs anordnet) unter Beachtung des o. g. Urteils angewandt?

- a. **Wie viele Personen der unter 25-jährigen Leistungsbezieher*innen sind aktuell von Sanktionsregelungen betroffen?**
- b. **Welche ggf. weiteren Maßnahmen werden diesem Personenkreis neben – oder anstelle – des Eintritts von Sanktionen angeboten, um die Vermittlung in Arbeit voranzutreiben?**

Antwort zu Frage 3:

Auch wenn das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 sich nicht explizit mit dem § 31a Abs. 2 SGB II befasst hat, werden für Kundinnen und Kunden unter 25 Jahre die gleichen Regelungen wie für die über 25-jährigen angewandt. Damit finden die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG auch für diesen Personenkreis Anwendung.

Es existiert keine statistische Auswertung, wie viele Jugendliche unter 25 Jahre aktuell von Leistungsminderungen betroffen sind.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahre, die von Leistungsminderungen betroffen sind bzw. betroffen wären, werden zur Unterstützung neben regelmäßigen Beratungsgesprächen Maßnahmen mit einem hohen sozialpädagogischen Anteil angeboten. Das Jobcenter Stadt Kassel versucht so herauszufinden, weshalb sich diese Jugendlichen den regulären Angeboten des Jobcenters ganz oder teilweise entziehen, bzw. was sie von der Teilnahme an zielorientierten Angeboten abhält.

Frage 4:

Wie viele Widerspruchsverfahren/Klageverfahren sind wegen Sanktionen insgesamt anhängig? Wie viele wurden durch

- a. **Anerkenntnis**
- b. **Vergleich**

erledigt?

Antwort zu Frage 4:

- Im Jahr 2020 sind mit Stand 14.02.2020 insgesamt 9 Widersprüche wegen Leistungsminderung auf Grundlage sozialwidrigen Verhaltens eingegangen, zwei Stattgaben (Formgründe).
- Im Jahr 2020 wurden bislang mit Stand 14.02.2020 insgesamt 56 Klagen erhoben. Eine davon gegen einen Sanktionsbescheid. Die Klage wurde vom anwaltlich vertretenen Kläger zurückgenommen.

Antwort mit Stand 29.05.2020:

Im Zeitraum 01.01.2020 – 29.05.2020

- sind im Sinne der §§ 31-31b SGB II (Minderung des Auszahlungsanspruchs wegen sozialwidrigen Verhaltens) 15 Widersprüche erhoben worden. Hierauf wurde in 4 Fällen eine Stattgabe verfügt. Zudem wurden im Sinne des § 32 SGB II (Meldeversäumnis) 23 Widersprüche erhoben, denen in 2 Fällen stattgegeben wurde. Mithin wurde insgesamt in 38 Sanktionsentscheidungen der Ausgangsbehörde Widerspruch erhoben,
- Es wurde 5 Klage im Sinne der §§ 31-31b SGB II erhoben, davon eine Rücknahme anwaltlich vertretenen Klägers. Hinsichtlich Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) wurde eine Klage erhoben. Diesbezügliche Anerkenntnisse oder Vergleiche liegen nicht vor. Insgesamt wurden 161 Klagen erhoben.
- Rechtsmittel im Sinne der Entscheidung des BVerfG sind seit operativer Umsetzung sowie aus der Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde nicht ersichtlich.

Fragesteller: Stadtverordneter Jürgen Blutte

Gestellt am 14.02.2020 an Stadtverordnetenvorsteher Volker Zeidler durch Boris Mijatovic, Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen


ges. Ilona Friedrich